

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 28. Februar 1963**

735. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung). Am 9. Januar 1963 ersuchte der Gemeinderat Maur um Genehmigung seines Beschlusses vom 10. Dezember 1962 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Wassbergstrasse III. Kl., von der projektierten, östlich verlegten Einmündung in das projektierte Anschlussbauwerk der Forchstrasse Hauptverkehrsstrasse N (I. Kl. Nr. 1) bis zur Kreuzung der Bundtstrasse III. Kl. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 7. Januar 1963 sind gegen den am 14. Dezember 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse anhängig. Zwei Grundeigentümer (Walter Weber, vertreten durch seine Söhne Max und Hans-Peter Weber, Aesch-Forch, und Dr. P. Speiser, Forch-Maur) erklärten sich gegenüber dem Bezirksrat mit den in den öffentlich aufgelegten Plänen enthaltenen Bau- und Niveaulinien grundsätzlich einverstanden. Sie erhoben lediglich vorsorglicher Weise Einsprache für den Fall, dass im Laufe des Verfahrens eine Aenderung der Bau- und Niveaulinien eintreten sollte. Eine solche Aenderung erfolgte nicht. Die beiden vorsorglich erhobenen Einsprachen sind somit gegenstandslos.

Die Wassbergstrasse verbindet die Forchstrasse Hauptverkehrsstrasse N (I. Kl. Nr. 1), Gemeinde Maur, mit der Ebmatingerstrasse (II. Kl. Nr. 3), Gemeinde Zumikon. Ihrer Bedeutung entsprechen die festgesetzten Baulinienabstände auf den Teilstücken:

a) zwischen der Bundtstrasse und dem Grundstück Kat.-Nr. 599 des Viktor Staub von 22 m;

b) vom Grundstück Kat.-Nr. 599 bis zur projektierten, östlich verlegten Einmündung in das projektierte Anschlussbauwerk der Forchstrasse Hauptverkehrsstrasse N von 22,5m.

Die Baulinien sind im Bereich der Einmündung der vier projektierten Quartierstrassen, des Flurweges Kat.-Nr. 2149 der Schulhausstrasse III. Kl. und der Kreuzung der Bundtstrasse unterbrochen. Sie weisen bei der Einmündung in das projektierte Anschlussbauwerk der Forchstrasse Hauptverkehrsstrasse N, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf. Die westliche Baulinie schliesst an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3663 vom 12. Oktober 1961 genehmigten Baulinien der Bundtstrasse an.

Die Niveaulinien weisen eine maximale Steigung von 6,35 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Maur vom 10. Dezember 1962 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Wassbergstrasse III. Kl., vom projektierten Anschlussbauwerk der Forchstrasse Hauptverkehrsstrasse N (I. Kl. Nr. 1) bis zur Kreuzung der Bundtstrasse III. Kl. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

KANTON ZÜRICH - TIERBAUAMT
PLAN-ARCHIV
B.N.P. (B12)
15

II. Der Gemeinderat Maur wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Maur unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 28. Februar 1963.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler